



HESSISCHER LANDTAG

30. 01. 2026

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 18.12.2025**

**Vorzeitige Zuweisung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte
und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 47 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz legt fest, dass Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, verpflichtet sind, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder Abschiebung bis zu 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Familien mit minderjährigen Kindern. Frau Staatsministerin Hofmann hat am 12. November 2025 im Plenum erklärt, die Landesregierung würde den rechtlichen Rahmen des Asylgesetzes zur Dauer der achtzehnmonatigen Wohnsitzpflicht für Asylbewerber ausschöpfen. Im Einzelplan 08 des Entwurfs des Haushaltplanes der Hessischen Landesregierung für 2026 wird als „Durchschnittliche Dauer von der Erstaufnahme bis zur Aufnahme in der Gebietskörperschaft für die Haushaltjahre 2022 bis 2026 ein Zeitraum von zwölf bis siebzehn Wochen angegeben. Zugangsstärkste Herkunftsstaaten von Asylbewerbern in Hessen sind Syrien, Afghanistan und die Türkei.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Das Asylgesetz regelt, dass Asylantragstellerinnen und -antragsteller grundsätzlich verpflichtet sind, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle einer Ablehnung bis zur Ausreise, längstens jedoch bis zu 18 Monate, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Wohnverpflichtete in der EAEH haben nach dem Asylgesetz auch vor Ablauf der regelhaften 18 Monate ein einklagbares Recht auf Zuweisung, sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 47 bis 50 Asylgesetz gegeben sind. Dies ist zunächst bei allen Minderjährigen und ihren Familien der Fall, die verpflichtet sind, längstens bis zu sechs Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Minderjährige in der EAEH machen dabei rund 16 Prozent aller Bewohnerinnen und Bewohner aus.

Weitere zu berücksichtigende gesetzliche Ausnahmen sind vor allem gegeben, wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist oder die Wohnverpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen zu beenden ist. Zu den Letzteren gehören vorwiegend individuelle Gründe von besonderem Gewicht, insbesondere gesundheitliche Gründe sowie das Vorliegen eines besonderen Schutzbedarfs.

Der maximalen Wohnverpflichtung von 18 Monaten sind demnach gesetzliche Schranken gesetzt, die es zu beachten gilt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist der Anteil der Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten an der Gesamtzahl der Hessen zugewiesenen Asylbewerber? Bitte für die Jahre 2023, 2024 und 2025 nach den sicheren Herkunftsstaaten aufschlüsseln.

| | Anteil 2023 | | Anteil 2024 | Anteil 2025 |
|-------------------|-------------|--|-------------|-------------|
| Albanien | 0,19% | | 0,39% | 0,12% |
| Bosn. Herzegowina | 0,04% | | 0,10% | 0,02% |
| Georgien | 0,96% | | 0,28% | 0,71% |
| Ghana | 0,13% | | 0,25% | 0,32% |
| Kosovo | 0,05% | | 0,16% | 0,21% |
| Moldau | 0,06% | | 0,00% | 0,05% |
| Montenegro | 0,03% | | 0,00% | 0,07% |
| Nordmazedonien | 0,51% | | 0,21% | 0,07% |
| Senegal | 0,01% | | 0,02% | 0,04% |
| Serbien | 0,38% | | 0,14% | 0,00% |

Frage 2 Wie viele Asylbewerber aus Syrien und der Türkei hat die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aufgenommen? Bitte nach den Staatsangehörigkeiten und Zeiträumen aufschlüsseln.

Die folgende Tabelle dokumentiert die in den Jahren 2023 bis 2025 aufgenommenen Asylsuchenden, die in der EAEH registriert wurden.

| | 2023 | 2024 | 2025 |
|--------|-------|-------|-------|
| Syrien | 5.111 | 3.443 | 839 |
| Türkei | 8.088 | 3.069 | 1.208 |

Frage 3 Wie viele der in Frage 2 genannten Asylbewerber sind 2023, 2024 und 2025 dem Land Hessen zugewiesen worden? Bitte nach den Staatsangehörigkeiten und Zeiträumen aufschlüsseln.

Die folgende Tabelle dokumentiert die in den Jahren 2023 bis 2025 aufgenommenen Asylsuchenden, die in der EAEH registriert wurden. Die Differenzierung zwischen „Hessenfällen“ und „Weiterleitung“ ergibt sich aus dem Verteilverfahren nach § 46 AsylG und betrifft die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Bei Weiterleitungsfällen liegt die Durchführung des Asylverfahrens bei einer Einrichtung außerhalb Hessens, so dass die betreffenden Personen in das zuständige Bundesland weitergeleitet wurden.

| | 2023 | 2024 | 2025 |
|---------------------|-------|-------|-------|
| Syrien | 5.111 | 3.443 | 839 |
| davon Hessenfall | 3.773 | 2.745 | 745 |
| davon Weiterleitung | 1.338 | 698 | 94 |
| Türkei | 8.088 | 3.069 | 1.208 |
| davon Hessenfall | 6.524 | 2.287 | 865 |
| davon Weiterleitung | 1.564 | 782 | 343 |

Frage 4 Wie lange war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der EAEH der in Frage 2 und 3 erfragten Personen in den Jahren 2023, 2024 und 2025? Bitte nach Staatsangehörigkeiten und den erfragten Jahren aufschlüsseln. Sollte eine Differenzierung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nicht möglich sein, bitte die Gesamtdurchschnittszahl für Asylbewerber aus der Türkei und Syrien für die erfragten Zeiträume angeben.

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der in der EAEH registrierten Personen aus Syrien und der Türkei bis zur Zuweisung in eine Kommune. Maßgeblich ist dabei die retrospektive Ermittlung der Aufenthaltsdauer in der EAEH bis zum Zeitpunkt der Zuweisung.

| | Aufenthaltsdauer 2023 | Aufenthaltsdauer 2024 | Aufenthaltsdauer 2025 |
|--------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Syrien | Ø 66 Tage | Ø 71 Tage | Ø 197 Tage |
| Türkei | Ø 63 Tage | Ø 100 Tage | Ø 226 Tage |

Die Weiterleitung von Asylsuchenden in andere Bundesländer erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage.

Frage 5 Wie viele Asylbewerber aus der Türkei und Syrien wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aufgrund der Sonderregelungen des § 47 AsylG zu Familien mit Kindern innerhalb von sechs Monaten den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen? Bitte nach Staatsangehörigkeiten und erfragten Zeiträumen aufschlüsseln.

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der Asylsuchenden wieder, die in den Jahren 2023 bis 2025 innerhalb von sechs Monaten den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen wurden. Erfasst sind Kinder inklusive der Eltern.

| | 2023 | 2024 | 2025 |
|--------|-------|------|------|
| Syrien | 822 | 659 | 189 |
| Türkei | 3.944 | 699 | 221 |

Frage 6 Wie viele Asylbewerber aus der Türkei und Syrien waren tatsächlich 18 Monate in der EAEH wohnhaft? Bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln und für die Jahre 2023, 2024 und 2025 benennen.

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der Asylsuchenden wieder, die in den Jahren 2023 bis 2025 innerhalb eines Zeitraumes zwischen 17 und 18 Monaten nach ihrer Ankunft den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen wurden.

| | 2023 | 2024 | 2025 |
|--------|------|------|------|
| Syrien | 1 | 1 | 42 |
| Türkei | 3 | 6 | 71 |

Frage 7 Wie viele Asylbewerber aus der Türkei und Syrien waren aufgrund der Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG länger als 18 Monate in der EAEH? Bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln und für die Jahre 2023, 2024 und 2025 benennen.

Frage 8 Schließt die Landesregierung aus, dass Zuweisungen von syrischen und türkischen Staatsangehörigen, außer von Familien mit minderjährigen Kindern und sonstiger Personen, für die eine Ausnahmeregelung der §§ 47 ff. AsylG anzuwenden war, innerhalb der Höchstfrist von 18 Monaten auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgten, obwohl noch keine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag vorgelegen hat? Die Antwort bitte näher begründen.

Frage 9 Schließt die Landesregierung aus, dass im Falle der Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF, mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern und sonstigen Personen, für die eine Ausnahmeregelung der §§ 47 ff. AsylG anzuwenden war, eine Zuweisung von syrischen und türkischen Asylbewerbern innerhalb der Höchstfrist von 18 Monaten auf die Landkreise oder kreisfreien Städte erfolgte? Die Antwort bitte näher begründen.

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die hier erfragten Daten werden im Fachverfahren der Erstaufnahme nicht statistisch erfasst, entsprechend kann keine Angabe vorgelegt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben, die die Aufenthaltsdauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung regeln, bieten einen rechtlichen Rahmen, der sowohl effektives Verwaltungshandeln sicherstellt als auch den Schutz von Asylsuchenden berücksichtigt. Die Wohnverpflichtung wird in der EAEH entsprechend den gültigen gesetzlichen Regelungen umgesetzt.

Wiesbaden, 30. Januar 2026

Heike Hofmann